

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 23.342/25-4/78

Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 3. Nov. 1978, womit ein Kuratorium an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz geschaffen wird.

Gemäß § 65 Abs. 1 SchUG, BGBl. Nr. 139/1974, i.d.F. BGBl. Nr. 231/1977 wird verordnet:

An der Höheren technischen Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz wird ein Kuratorium in folgender Form geschaffen:

S a t z u n g e n

Des Kuratoriums an der Höheren technischen Bundeslehranstalt Graz (601 447) in 8010 G r a z , Ortweinplatz 1.

§ 1 Das Kuratorium ist gemäß § 65 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes eine Einrichtung der Zusammenarbeit im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung.

Das Kuratorium hat entsprechende Vorschläge und Gutachten zu erstatten, sowie die Ausbildung und Wohlfahrt der Schüler und Abgänger der Lehranstalt zu unterstützen und zu fördern, damit die Lehranstalt in der Lage ist, ihren Aufgaben hinsichtlich der Heranbildung eines hochqualifizierten, mit dem neuesten Stande der technischen Wissenschaften vertrauten Nachwuchses gerecht zu werden.

§ 2 Die Pflege und Förderung der Verbindung zwischen berufsbildenden Schulen und Wirtschaftsleben kann sich insbesondere auf folgendes erstrecken:

1. Interessierung geeigneter Bewerber für eine Bewerbung um die von der Schulbehörde aus-
geschriebenen Lehrer- und Leiterstellen.
2. Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen der
Lehranstalt und den industriellen und ge-
werblichen Unternehmungen.
3. Die Beratung von Fragen der räumlichen
Unterbringung der Lehranstalt und baulichen
Maßnahmen.
4. Die Beratung von Fragen der fachlichen
Durchführung der Lehrpläne.
5. Die Beratung und Mitwirkung bei der Be-
schaffung von Behelfen für den theoretischen
und praktischen Unterricht.
6. Die Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen
für besondere Leistungen der Schüler.
7. Die Mithilfe bei der Durchführung von Lehr-
ausflügen industrielle und gewerbliche
Betriebe.
8. Die Mithilfe bei der Durchführung von Be-
triebspraktika und bei der Vermittlung von
Ferialpraxisstellen an die Schüler sowie bei
der Unterbringung der Abgänger der Lehranstalt
in industrielle und gewerbliche Unter-
nehmungen.
9. Die Unterstützung und Förderung würdiger
Schüler.

§ 3 An der Spitze des Kuratoriums steht ein
Präsident und sein Stellvertreter, welche von der Schulbehörde
I. Instanz aus der Mitte des Kuratoriums ernannt werden.

Dem Präsidenten steht ein aus der Mitte des Kuratoriums gewählter Geschäftsführer zur Seite.

§ 4 Als Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 65 Abs. 2, Schulunterrichtsgesetz werden von der Schulbehörde I. Instanz nach Anhörung der Direktion bestellt:

1. Der Schulleiter
 2. Ein Vertreter der Lehrer der Lehranstalt
 3. Ein Vertreter der Schüler der Lehranstalt
 4. Ein Vertreter der Erziehungsberechtigten von Schülern der Lehranstalt
 5. Ein Vertreter des Schulerhalters
 6. Ein Vertreter der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft
 7. Ein Vertreter der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte
 8. Weitere 15 Mitglieder sonstiger interessierter Stellen, und zwar
 - Ein Vertreter des Bundeslandes Steiermark
 - Ein Vertreter der Stadtgemeinde Graz
 - Ein Vertreter des österr. Gewerkschaftsbundes
 - Ein Vertreter der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten
 - Ein Vertreter der Landesbaudirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
 - Weitere 5 Vertreter der Innungen der einzelnen gewerblichen Fachsparten und 5 Vertreter der Firmen, die den drei Fachrichtungen der Lehranstalten entsprechen, welche diese Mitglieder auf Einladung der Schulbehörde für eine Bestellung in das Kuratorium namhaft zu machen haben.
- Für jedes Mitglied des Kuratoriums ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 5 Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmänner erfolgt durch die Schulbehörde I. Instanz jeweils auf die Dauer von 5 Kalenderjahren und diese

können von der Schulbehörde I. Instanz auch wieder abberufen werden.

§ 6 Zur Behandlung bestimmter Fragen können aus den Mitgliedern des Kuratoriums entweder für eine dauernde oder für eine fallweise Tätigkeit Arbeitsausschüsse gebildet werden, bei deren Zusammensetzung auf den jeweiligen Aufgabenumfang Bedacht zu nehmen ist.

Dem Kuratorium sowie den Arbeitsausschüssen steht es frei, den Beratungen geeignete Fachleute fallweise beizuziehen.

§ 7 Das Amt des Präsidenten, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Kuratoriums sowie der zu einzelnen Fragen zugezogenen Fachleute ist ein Ehrenamt.

§ 8 Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Kuratorium zu beschließen ist und der Genehmigung der Schulbehörde I. Instanz bedarf.

§ 9 Die Mitglieder des Kuratoriums werden im Auftrag des Präsidenten vom Geschäftsführer zu den Sitzungen einberufen.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Präsident (in seiner Verhinderung sein Stellvertreter) unterfertigt die Sitzungsprotokolle nach ihrer Genehmigung durch das Kuratorium sowie die vom Kuratorium ausgehenden Schriftstücke.

§ 10 Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.

Auf Antrag eines Viertels der Kuratoriumsmitglieder ist binnen drei Wochen das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einberufung zu einer Sitzung schriftlich mitzuteilen.

Andere Gegenstände können nur verhandelt werden, wenn ihnen durch Beschluß die Dringlichkeit zuerkannt wird. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

§ 11 Die Anträge, Vorschläge und Gutachten des Kuratoriums erfolgen in Form von Beschlüssen. Zur Beschlußfähigkeit ist außer der Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In dringenden Fällen kann der Präsident gegen nachträgliche Genehmigung durch das Kuratorium in dessen Wirkungsbereich fallende Funktionen ausüben.

§ 12 Die Mitglieder des Kuratoriums können nach Maßgabe der schulischen Gegebenheiten einzeln oder korporativ nach vorheriger Anmeldung beim Direktor in dessen Begleitung die Anstalt besichtigen. Sie haben sich bei solchen Besuchen jedoch jeden unmittelbaren Eingriffes in den Unterricht zu enthalten und jede Störung desselben sorgfältig zu vermeiden. Es ist ihnen unbenommen, in Abwesenheit der Schüler Ansichten und Wünsche auszusprechen. Sie sind jedoch nicht berechtigt Weisungen zu erteilen. Die gemachten Wahrnehmungen haben die Mitglieder in der nächsten Sitzung des Kuratoriums mitzuteilen.

§ 13 Zur Erfüllung seiner Aufgabe, namentlich zur Unterstützung und Förderung der Schüler, steht es den Kuratoriumsmitgliedern frei, einen Fond zu schaffen, dessen Verwaltung von den Kuratoriumsmitgliedern einzelnen, namentlich benannten Kuratoriumsmitgliedern übertragen wird und in keinem Zusammenhang mit der Leitung der Anstalt stehen darf. Bei der

Widmung der Mittel dieses Fond der Kuratoriumsmitglieder steht dem Direktor der Anstalt ein Vorschlagsrecht zu.

§ 14 Das Kuratorium hat am Schluß eines jeden Kalenderjahres der Schulbehörde I. Instanz einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft.

Wien, am 3. November 1978

Für den Bundesminister:



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]